

Anlage 4
zur Kooperationsvereinbarung zur Durchführung
der Prüfung „Zertifizierter Derivatehändler“ für
Studierende der Leibniz Universität Hannover



DEUTSCHE BÖRSE
GROUP

Prüfungsordnung

Zertifizierter Derivatehändler (Certified Derivatives Trader)

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	3
2.	Voraussetzung zur Teilnahme	3
3.	Prüfungskommission	3
4.	Durchführung	3
5.	Zugelassene Hilfsmittel	4
6.	Themenbereiche, Prüfungsfragen und Bewertung	5
7.	Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße	5
8.	Nichtteilnahme an der Prüfung, Verschieben der Prüfung	6
9.	Bestehen der Prüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses	7
10.	Wiederholung der Prüfung	7
11.	Entgelt	7
12.	Einspruch	8
13.	Zulassung als Börsenhändler	8

1. Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung der Deutsche Börse AG zum Zertifizierten Derivatehändler (Certified Derivatives Trader).

Mit der Anmeldung zur Prüfung erkennt der Teilnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Capital Markets Academy der Deutsche Börse AG für Schulungen (AGB Capital Markets Academy) und diese Prüfungsordnung an.

2. Voraussetzung zur Teilnahme

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt, wenn

- a) der Zertifikatslehrgang Zertifizierter Derivatehändler (Certified Derivatives Trader) der Capital Markets Academy besucht oder
- b) ein Programm mit gleichwertigen Inhalten eines Kooperationspartners der Capital Markets Academy absolviert wurde oder
- c) Lehrveranstaltungen mit gleichwertigen Inhalten einer Partner-Universität der Capital Markets Academy mit gültiger Kooperationsvereinbarung vollständig besucht wurden.

In allen Fällen darf der Abschluss des Programms oder der Lehrveranstaltung zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.

3. Prüfungskommission

Die Capital Markets Academy bestimmt eine Prüfungskommission, die aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Prüfungskommission regelt alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung zum Zertifizierten Derivatehändler und entscheidet über Einsprüche gemäß Ziffer 12.

4. Durchführung

- (1) Die Prüfung findet entweder in Räumlichkeiten statt, die zuvor von der Capital Markets Academy bestimmt wurden oder wird in Räumlichkeiten des Arbeitgebers (wenn der Prüfungsteilnehmer Mitarbeiter bei einem Unternehmen mit Bezug zur Finanzbranche, einer entsprechenden Institution oder Behörde ist) oder Kooperationspartners abgenommen. Für die Durchführung einer Prüfung muss entsprechend der Vorgaben der Capital Markets Academy eine aufsichtführende Person benannt und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sichergestellt und bestätigt werden.
-

-
- (2) Die Prüfungskommission bestätigt die Person, die bei der Abnahme der Prüfung die Aufsicht führt. Die Prüfungsteilnehmer müssen sich gegenüber der aufsichtführenden Person mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu informieren. Die Prüfungsteilnehmer werden zudem darüber belehrt, dass ihnen eine Weitergabe der in der Prüfung gestellten Fragen an Dritte nicht gestattet ist.
- (2) Die Prüfung wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Sprache wählt der Teilnehmer zu Beginn der Prüfung aus.
- (3) In der Prüfung sind 125 Prüfungsfragen aus den in Ziffer 6 aufgeführten Themenbereichen zu beantworten. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.
- (4) Die Prüfung wird am Computer abgenommen. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Prüfungen werden die Prüfungsfragen nach Fragentyp und Schwierigkeitsgrad per Zufallsgenerator einem Fragenpool entnommen.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Stunden.

5. Zugelassene Hilfsmittel

Während der Prüfung sind ausschließlich Schreibutensilien und ein nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Notizen und Zwischenrechnungen dürfen ausschließlich auf dem gestellten Papier angefertigt werden. Nach Ende der Prüfung ist das gestellte Papier einschließlich sämtlicher Notizen und Zwischenrechnungen abzugeben.

6. Themenbereiche, Prüfungsfragen und Bewertung

- (1) Die Themenbereiche der Prüfung umfassen nachfolgende Sachgebiete, die über die Fragentypen Richtig/Falsch (TF), Multiple-Choice (MC) und Single-Choice (SC) abgefragt werden.

Prüfungs-kapitel	Fragenblock	TF	MC	SC	Fragen gesamt	Punkte
1	Kassamärkte	2	1	2	5	12
2	Portfoliomanagement	1	2	2	5	14
3	Grundlagen Derivate	8	5	7	20	50
4	Symmetrische Derivate	5	5	15	25	60
5	Optionen	10	5	10	25	60
6	Regulierung	2	1	2	5	12
7	Eurex Deutschland	9	12	14	35	94
8	Clearing	3	1	1	5	12
Gesamtanzahl Fragen					125	314

- (2) Bei „Richtig/Falsch“-Fragen (TF – True/False) liegt der Fragetext in Form einer Aussage vor und ist entweder mit „richtig“ oder „falsch“ zu beurteilen. Für das korrekte Ergebnis gibt es 2 Punkte.
- (3) Bei „Multiple-Choice“-Fragen (MC) sind vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Es können mehrere Antworten richtig sein (mindestens eine Antwort bis zu allen Antworten). Für jede richtig angekreuzte und für jede nicht angekreuzte falsche Antwort gibt es jeweils einen der Aufgabenpunkte. Für nicht angekreuzte richtige und für angekreuzte falsche Antwortmöglichkeiten gibt es jeweils einen Abzug von einem Aufgabenpunkt. Negative Punkte sind nicht möglich. Für die richtige Beantwortung der Frage gibt es maximal 4 Punkte.

Bei „Single-Choice“-Fragen (SC) sind vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben. Es gibt nur eine richtige Antwort. Für das richtige Ergebnis gibt es 2 Punkte. Single-Choice- und Multiple-Choice-Fragen sind in der Prüfung jeweils gekennzeichnet.

7. Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, lässt die aufsichtführende Person die weitere Prüfungsteilnahme unter Vorbehalt der Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 zu. Bei erheblichen Verstößen gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens kann die aufsichtführende Person den verursachenden Prüfungsteilnehmer von der weiteren Prüfungsteilnahme ausschließen; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die
-

Prüfungsaufsicht erstellt über die entsprechenden Vorfälle einen Vermerk und leitet diesen an die Prüfungskommission weiter.

- (2) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers darüber, ob die Prüfung als bestanden oder nicht bestanden gilt oder ob die Prüfung zu wiederholen ist.
- (3) Werden ein Täuschungsversuch oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erst nach Beendigung der Prüfung festgestellt, kann die Prüfungskommission innerhalb eines Jahres nach dem Prüfungstermin über Maßnahmen nach Absatz 2 entscheiden. Wird eine Prüfung als nicht bestanden gewertet, hat der Prüfungsteilnehmer das Zertifikat zurückzugeben.

8. Nichtteilnahme an der Prüfung, Verschieben der Prüfung

- (1) Jeder Prüfungsteilnehmer kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Prüfungskommission von dieser zurücktreten, ohne dass diese als nicht bestanden gilt. Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne Rücktrittserklärung nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
 - (2) Nach Beginn der Prüfung ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt Absatz 1 Satz 1. Liegt kein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Teilnehmer kann die Prüfung einmalig kostenlos verschieben, sofern er der Capital Markets Academy bis eine Woche vor dem Prüfungstermin dieses schriftlich mitteilt und gleichzeitig einen von der Capital Markets Academy anderen angebotenen Prüfungstermin (Ersatztermin) wählt. Sollte der Prüfungsteilnehmer den Ersatztermin erneut verschieben, erhebt die Deutsche Börse AG ein Entgelt von 200,00 € (238,00 € inkl. MwSt.).
 - (3) Sofern der Teilnehmer krankheitsbedingt nicht an einer Prüfung teilnehmen kann, hat er die Deutsche Börse AG unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Prüfungstermin, über die Krankheit zu informieren und innerhalb von drei Tagen nach Information ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall hat sich der Teilnehmer erneut zu einem angebotenen Prüfungstermin anzumelden; ein gesondertes Entgelt fällt nicht an. Wird das geforderte ärztliche Attest nicht fristgerecht vorgelegt, erhebt die Capital Markets Academy für die Nichtwahrnehmung des Prüfungstermins ein Entgelt von 200,00 € (238,00 € inkl. MwSt.). Eine weitere Verschiebung des Prüfungstermins wird ebenfalls mit 200,00 € (238,00 € inkl. MwSt.) berechnet.
 - (4) Erscheint der Prüfungsteilnehmer abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 nicht zur Prüfung, kann er sich zu einem anderen von der Capital Markets Academy angebotenen Prüfungstermin anmelden. In diesem Fall erhebt die Capital Markets Academy für die erneute Anmeldung zur Prüfung ein Entgelt in Höhe von 200,00 € (238,00 € inkl. MwSt.).
-

9. Bestehen der Prüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der in der Prüfung möglichen Punktzahl erreicht wird. Eine Benotung erfolgt nicht.
- (2) Die Capital Markets Academy teilt dem Prüfungsteilnehmer das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung schriftlich ca. 2 Wochen nach dem Prüfungstermin mit. Bei bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer ein Zertifikat mit dem Titel „Zertifizierter Derivatehändler (Certified Derivatives Trader)“. Ein vorläufiges Ergebnis über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung wird dem Teilnehmer bereits unmittelbar nach Beendigung der Prüfung angezeigt.

10. Wiederholung der Prüfung

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann eine nicht bestandene Prüfung zweimal wiederholen. Die Nachweise für die Zulassung zur Prüfung gemäß Ziffer 2 müssen nicht erneut erbracht werden. Für Wiederholungsprüfungen gelten Ziffer 4 bis 9 entsprechend.
- (2) Der Termin für die Wiederholungsprüfung ist mit der Capital Markets Academy abzustimmen. Es besteht kein Anspruch die Wiederholungsprüfung am Ort der vorangegangenen Prüfung abzulegen.
- (3) Ein Prüfungsteilnehmer darf die erste Wiederholungsprüfung frühestens im nächsten Monat nach dem Prüfungstermin der nicht bestandenen Prüfung absolvieren. Die zweite Wiederholungsprüfung darf frühestens im nächsten Monat nach dem Prüfungstermin der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung absolviert werden.
- (4) Eine Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus vorausgegangen Prüfungen findet nicht statt.

11. Entgelt

- (1) Für die Teilnahme an der Prüfung ist ein Entgelt in Höhe von 200,00 € (238,00 € inkl. MwSt.) zu zahlen. Das Entgelt ist gemäß Ziffer 4.4 der AGB mit Erhalt der Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
 - (2) Für Teilnehmer am kostenpflichtigen Zertifikatslehrgang ist dieses Entgelt bereits in der Teilnahmegebühr enthalten.
 - (3) Für jede Wiederholungsprüfung gemäß Ziffer 10 erhebt die Capital Markets Academy ein weiteres Prüfungsentgelt in Höhe von 200,00 € (238,00 € inkl. MwSt.) Ist bei der Deutsche Börse AG zum Zeitpunkt einer Prüfung das fällige Entgelt noch nicht eingegangen, erhält der Prüfungsteilnehmer bis zum Geldeingang abweichend von Ziffer 9 Abs. 2 keine schriftliche Benachrichtigung über das Prüfungsergebnis.
-

12. Einspruch

Der Prüfungsteilnehmer kann gegen das Prüfungsergebnis oder gegen Maßnahmen während einer Prüfung innerhalb von einem Monat nach dem Prüfungstermin Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich an die Deutsche Börse AG, c/o Capital Markets Academy, 60485 Frankfurt zu richten und zu begründen. Dem Teilnehmer ist auf Wunsch Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Deutsche Börse AG wird innerhalb eines Monats nach Eingang des Einspruchs über diesen entscheiden.

13. Zulassung als Börsenhändler

- (1) Personen, die von einem Mitgliedsunternehmen der Eurex Deutschland als Börsenhändler zugelassen werden sollen, müssen über die zum Handel erforderlichen fachlichen Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügen. Die abgelegte Prüfung zum Zertifizierten Derivatehändler (Certified Derivatives Trader) wird gemäß § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung für Börsenhändler als Nachweis der fachlichen Kenntnisse anerkannt. Zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags darf die Prüfung nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.
- (2) Der Nachweis über die erforderliche praktische Erfahrung ist separat zu erbringen.

Frankfurt, Juli 2020
